

Ernst Friederich Bouchholtz Rudolf Karl Peter Faulf

**Subscriptions-Anzeige : Das geehrte Publicum ist bereits - durch unsere
"Gedanken von der kurzen Dauer der Ausübung der Landes-Gesetze, in
Mecklenburg und verschiedenen andern Ländern ..." von dem Werke unterrichtet**

...

[Schwerin]: [Verlag nicht ermittelbar], [1781]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863220541>

Druck Freier  Zugang



MK - 4015^{1/1a}

Subscriptions-Anzeige.

Das geehrte Publikum ist bereits — durch unsere „Gedanken von der kurzen Dauer der Ausübung der Landes-Gesetze, in Mecklenburg und in verschiedenen andern Ländern, nebst vorläufiger Ankündigung einer zu editirenden Sammlung der die Städte in Mecklenburg betreffenden Privilegien und Gesetze“ — von dem Werke unterrichtet, welches wir herauszugeben gewillet sind. Es kennet daraus seine Einrichtung, und auch dies, daß es desto vollständiger seyn wird, da wir es nicht aus einer bloßen Privatsammlung editiren, sondern uns auch das Herzogl. Regierungs-Archiv darzu eröffnet ist, und wir über das alle Maßregeln genommen haben, welche möglich sind, ein vollständiges Werk dieser Art hervorzubringen. Ebenmäßig ist daraus bekannt, daß ein jeder die Freyheit hat, entweder auf das Werk im Ganzen, oder auch nur in so ferne es eine gewisse Stadt betrifft, zu subscribiren.

Die Urtheile über unser Vorhaben, welche, so viel sie uns bekannt geworden, vortheilhaft gewesen sind, haben uns zu der Entschliessung gebracht, mit der würllichen Subscription den Anfang zu machen. Wir zeigen also an, daß das Werk den Titel haben wird:

Privilegien und Gesetze aller Städte in den Herzogl. Mecklenburg, Schwerin und Güstrowschen Landen;

Folglich die Privilegien und Gesetze einer einzelnen Stadt, z. E. Boizenburg:

Privilegien und Gesetze der Stadt Boizenburg.

Mit dem Druck werden wir es also halten, daß allemal die Privilegien und Gesetze einer Stadt auf einmal erscheinen. Hievon nur müssen wir diejenigen Städte ausnehmen, deren Privilegien und Gesetze mehr als zwey Alphabet ausmachen. Diese können nicht anders, als bey zwey Alphabeten geliefert werden. Doch soll, wenn wir an eine solche Stadt kommen, der Druck also befördert werden, daß nie mehr als sechs Wochen vergehen, bevor zwey neue Alphabet geliefert werden.

Das Werk wird in 4to, auf gutem Druckpapier und mit scharfen Mittel-Lettern gedruckt erscheinen.

Der Subscriptions-Preis kann, aus der in den oberwähnten Gedanken bereits angezeigten Ursache, nicht geringer als 36 fl. R. Zwdr. à Alphabet seyn. An die nicht Subscribirenden aber werden die wenigen Exemplarien, welche wir überdrucken lassen, nicht unter 1 Rthlr. à Alphabet abgestanden werden.

Die Namen der Herren Subscribenten sollen vor dem ersten Theile, welcher das die Städte im Allgemeinen angehende befaßt wird, erscheinen. Wir würden gleichwol von dieser Gewohnheit heutiger Zeiten abgegangen seyn, wenn wir nicht das groffe Vergnügen gehabt hätten, zu erfahren, daß unsere practischen Rechtsgelehrten ein besonderes Verlangen nach diesem Werke bezeugen; Und daß sie, da sie nunmehr Hoffnung haben, durch dieses Werk die groffe Lücke erfüllet zu sehen, welche die Bärensprungsche Sammlung und das Siggelkowsche Handbuch in der Vollständigkeit einer Kenntniß vaterländischer Rechte annoch zurück liessen, auch sogar angefangen haben, jene beyde Werke häufiger als vorhin sich anzuschaffen. Wäre dieses nicht: So würde unsere Hochachtung gegen die practischen Rechtsgelehrten unsers Vaterlandes uns bewogen haben, nimmermehr die Namen der Subscribenten bekannt zu machen; Um dadurch nicht ein ewiges Angedenken bey der Nachwelt zu unterhalten, daß accurat diejenigen, noch in unseren Zeiten, am wenigsten bemüht gewesen seyn, eine vollständige Kenntniß der Landesgesetze hervorzubringen, denen es am allermeisten darum zu thun seyn sollte. Aber jetzt, da wir des ganzen Gegentheils und davon überzeugt sind, daß eben das Subscriptions-Verzeichniß zugleich ein ewiges Zeugniß von dem Verlangen unsrer practischen Rechtsgelehrten nach vaterländischen Gesetzen seyn wird: So finden wir es unbedenklich, jenes Versprechen zu thun.

Die Subscriptionszeit dauret zwar bis Ostern: Aber die Herren, welche Subscriptionen für uns annehmen, werden ersuchet, ihre Subscriptions-Listen gegen das Ende des Februarii-Monats vorläufig an uns einzusenden, und nächstdem damit von 14 Tagen zu 14 Tagen zu continuiren, damit wir den Ueberschlag machen können, ob wir ohne Nachtheil mit dem Abdruck den Anfang machen mögen. Denn die vielen Veranstaltungen, welche wir, sowohl in Hinsicht auf die Anschaffung des Papiers als sonst, sodann annoch zu machen haben, leiden kein anderes Verfahren bei uns, damit wir, auf den Fall einer erscheinenden hinlänglichen Anzahl von Subscribenten, alles also einzurichten vermögend seyn, daß gleich nach Ostern der Anfang mit dem Abdruck gemacht werde.

Wäre jemand, der sein Exemplar auf fein Schreibpapier verlangte, der wird die Güte haben, so-
 thes bei der Subscription anzuzeigen, und seine Subscription nicht später, als bis zum Ende des Februars
 verziehen, damit wir vor der Anschaffung des Papiers davon Nachricht haben. Denn mehrere Exam-
 plarien, als bestellet worden, werden wir auf fein Schreibpapier nicht drucken lassen. Und ein solches
 Exemplar kostet à Alphabeth 8 fl. mehr, folglich 44 fl. R. Zwdr.

Subscriptionis werden angenommen:

	Bey dem Herrn Ober-Consisto- rialrath Büsching;	Zu Hannover.	Auf dem Intelligenz-Comtoir.
Zu Berlin.	Bey dem Herrn Buchhändler Nicolai.	Zu Kiel.	Bey der gelehrten Zeitungs- Expedition.
Zu Boizenburg.	Bey dem Herrn Post-Com- missair Herbst;	Zu Leipzig.	Bey der gelehrten Zeitungs- Expedition.
Zu Bülow.	Bey dem Buchbinder Hrn. Caller.	Zu Ludewigslust.	Auf dem Post-Comtoir.
Zu Dömitz.	Bey dem Post-Comtoir.	Zu Lübeck.	Bey dem Buchdrucker Hn. Fuchs.
Zu Eutin.	Bey dem Schul-Collegen Hrn. Parbs.	Zu Lüneburg.	Bey dem Antiquario Hrn. Behm.
Zu Gadebusch.	Bey der gelehrten Zeitungs- Expedition.	Zu Malchin.	Bey dem Herrn Candidato Ju- ris und Deconomo Lüders.
Zu Göttingen.	Bey dem Ritterschafft. Herrn Secretair Ebert.	Zu Parchim.	Auf dem Post-Comtoir.
Zu Grabow.	Bey der gelehrten Zeitungs- Expedition;	Zu Rhena.	Bey dem Herrn Amts-Actua- rio Leverköhn.
Zu Greifswald.	Bey dem Buchhändler Herrn Dieterichs.	Zu Rostock.	Bey dem Hrn. Doctore Manzel; Bey dem Herrn Hofbuchdrucker Adler.
Zu Güstrow.	Bey dem Buchbinder Hrn. Klop.	Zu Schwerin.	Bey dem Herrn Advocato Schrö- der; Bey uns den Herausgebern und Verlegern, Hofrath und Regierungs-Fiscal Bouch- holz und Regierungs-Regi- strator Faul selbst, auch bey unsern Mitarbeitern, Herrn Advocato Kühm und Candi- dato Frank.
Zu Hagenow.	Auf dem Post-Comtoir.	Zu Stettin.	Bey dem Buchhändler Herrn Nicolai.
Zu Halle.	Bey dem Herrn Burgermeister Mussäus;	Zu Wismar.	Auf dem Post-Comtoir.
Zu Hamburg.	Bey dem Herrn Amtsauditor Frank.	Zu Wittenburg.	Auf dem Post-Comtoir.
	Bey der gelehrten Zeitungs- Expedition.	Zu Zittow.	Bey dem Hrn. Pastor Sprengel.
	Auf dem Kaiserl. Adress- und Zeitungs-Comtoir.		

Es werden auch, sowol auf das Werk im Ganzen, als hauptsächlich auf die nur auf eine gewisse
 Stadt in Mecklenburg gerichteten Exemplarien, bei dem Magistrate derselben Stadt Subscriptiones an-
 genommen. Ueberdas ersuchen wir alle und jede Buchhandlungen, sowol in- als ausserhalb Landes, Sub-
 scriptiones anzunehmen. Das gewöhnliche, nämlich das rote Alphabet, werden wir gesamt denjenigen
 Herren, welche Subscriptiones für uns annehmen, vergüten.

So jemand unsere zu Anfang erwähnte Gedanken von der kurzen Dauer der Landesgesetze in
 Mecklenburg und in verschiedenen andern Ländern, nebst der vorläufigen Ankündigung der gegenwärtig
 zu edirenden Sammlung der die Städte in Mecklenburg betreffenden Privilegien und Gesetze, — mithin
 die Einrichtung, welche dieses Werk haben wird — noch nicht kennet, und sich gleichwol gerne davon
 unterrichten will, derselbe findet davon Exemplarien zum Durchlesen, bei allen oberwähnten Herren,
 welche Subscriptiones annehmen. Schwerin, den 9ten Januar 1781.

Ernst Friedrich Bouchholz, Dr.
 Herzogl. Mecklenb. würk. Hofrath, Regierungs- und
 Lehns-Fiscal.

Rudolph Carl Peter Faul,
 Herzogl. Mecklenb. Regierungs-Registrator.

1781

Subscriptions-Anzeige.

erte Publikum ist bereits — durch unsere „Gedanken von der kurzen Dauer der Ausübung Gesetze, in Mecklenburg und in verschiedenen andern Ländern, nebst vorläufiger Ankündigung der Sammlung der die Städte in Mecklenburg betreffenden Privilegien und Gesetze“ — erke unterrichtet, welches wir herauszugeben gewillet sind. Es kennet daraus seine Einrich- auch dies, daß es desto vollständiger seyn wird, da wir es nicht aus einer blossen Privatsamm- sondern uns auch das Herzogl. Regierungs-Archiv darzu eröffnet ist, und wir über das alle genommen haben, welche möglich sind, ein vollständiges Werk dieser Art hervorzubringen. Ist daraus bekannt, daß ein jeder die Freyheit hat, entweder auf das Werk im Ganzen, oder o ferne es eine gewisse Stadt betrifft, zu subscribiren.

e Urtheile über unser Vorhaben, welche, so viel sie uns bekannt geworden, vortheilhaft ge- haben uns zu der Entschliessung gebracht, mit der wirklichen Subscription den Anfang zu ir zeigen also an, daß das Werk den Titel haben wird:

Privilegien und Gesetze aller Städte in den Herzogl. Mecklenburg, Schwer- rin und Güstrowschen Landen;

die Privilegien und Gesetze einer einzelnen Stadt, z. E. Boizenburg:

Privilegien und Gesetze der Stadt Boizenburg.

werden wir es also halten, daß allemal die Privilegien und Gesetze einer Stadt evon nur müssen wir diejenigen Städte ausnehmen, deren Privilegien und abet ausmachen. Diese können nicht anders, als bey zwey Alphabeten geliefert wir an eine solche Stadt kommen, der Druck also befördert werden, daß nie gehen, bevor zwey neue Alphabet geliefert werden.

14to, auf gutem Druckpapier und mit scharfen Mittel-Lettern gedruckt erscheinen.

Preis kann, aus der in den oberwähnten Gedanken bereits angezeigten 36 fl. R. Zwdr. à Alphabet seyn. An die nicht Subscribirenden aber werden elche wir überdrucken lassen, nicht unter 1 Rthlr. à Alphabet abgestanden werden.

Herren Subscribenten sollen vor dem ersten Theile, welcher das die Städte befaßt wird, erscheinen. Wir würden gleichwol von dieser Gewohnheit heu- n, wenn wir nicht das grosse Vergnügen gehabt hätten, zu erfahren, daß un- ten ein besonderes Verlangen nach diesem Werke bezeugen; Und daß sie, da sie durch dieses Werk die grosse Lücke erfüllen zu sehen, welche die Bärensprungsche skowsche Handbuch in der Vollständigkeit einer Kenntniß vaterländischer Rechte sogar angefangen haben, jene beyde Werke häufiger als vorhin sich anzuschaffen. de unsere Hochachtung gegen die practischen Rechtsgelehrten unsers Vaterlandes ermehre die Namen der Subscribenten bekannt zu machen; Um dadurch nicht ein Nachwelt zu unterhalten, daß accurat diejenigen, noch in unseren Zeiten, am we- n, eine vollständige Kenntniß der Landesgesetze hervorzubringen, denen es am seyn sollte. Aber jetzt, da wir des ganzen Gegentheils und davon überzeugt riptions-Verzeichniß zugleich ein ewiges Zeugniß von dem Verlangen unsrer nach vaterländischen Gesetzen seyn wird: So finden wir es unbedenklich, jenes

zeit dauret zwar bis Ostern: Aber die Herren, welche Subscriptionen für suchet, ihre Subscriptions-Listen gegen das Ende des Februarii-Monats en, und nächstdem damit von 14 Tagen zu 14 Tagen zu continuiren, damit u können; ob wir ohne Nachtheil mit dem Abdruck den Anfang machen mögen. ungen, welche wir, sowohl in Hinsicht auf die Anschaffung des Papiers als achten haben, leiden kein anderes Verfahren bei uns, damit wir, auf den Fall lichen Anzahl von Subscribenten, alles also einzurichten vermögend seyn, daß ang mit dem Abdruck gemachet werde.

